
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0974

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

17.09.2013
24.09.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Einziehung der Wegeparzelle Gemarkung Ollheim Flur 5, Nr. 239, in Swisttal-Ollheim im Bereich zwischen Gut Vershoven und der Bundesautobahn A 61 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 17.09.2013 beschließt der Rat, die Wegeparzelle Gemarkung Ollheim Flur 5, Nr. 239, in Swisttal-Ollheim im Bereich zwischen Gut Vershoven und der Bundesautobahn A 61 nach § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen einzuziehen, da ein Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht. Direkt angrenzend an die zu bewirtschaftenden Parzellen einschließlich der v.g. Wegeparzelle verläuft ein weiterer Weg, gut ausgebaut und teilweise asphaltiert, der für die Erschließung der angrenzenden Wirtschaftsparzellen sowie zur Nutzung als Fuß- und Radweg sowie dem landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend ist. Die Absicht zur Einziehung der Wegeparzelle ist im Amtsblatt der Gemeinde mit dem Hinweis, dass innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen gegen die Absicht der Gemeinde erhoben werden können, bekannt zu machen.“

Sachverhalt:

Auf das in der Anlage beigefügte Schreiben des Antragstellers und Bewirtschafter der angrenzenden Ackerflächen wird verwiesen.

Die im Schreiben des Antragstellers dargelegten Gründe sind für die Gemeinde nachvollziehbar. Die vorhandene gut ausgebaute und asphaltierte Wegeverbindung entlang der A61, der die Hauptverbindung zwischen Miel und Heimerzheim darstellt und hauptsächlich von Radfahrer, Spaziergängern und dem landwirtschaftlichen Verkehr genutzt

wird, kann die nicht befestigte Wegeparzelle Gemarkung Ollheim Flur 5, Nr. 239, in Swisttal-Ollheim im Bereich zwischen Gut Vershoven und der Bundesautobahn A 61 aufgrund eines fehlenden Verkehrsbedürfnis aufgegeben und veräußert werden. Es wird daher vorgeschlagen, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, für die v.g. Wegeparzelle das Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen einzuleiten.